

„Verankerung als allgemeiner Grundsatz im Landesschulgesetz“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juli 2025

Kontext

In einer Analyse der Landesschulgesetze wurde untersucht, inwiefern das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen als allgemeiner Grundsatz und übergreifendes Handlungsziel für Schulen in den Schulgesetzen verankert ist. Eine solche Verankerung hat Steuerungswirkung für die Ausgestaltung des Schulalltags. So müssen Schulen beispielsweise in Berlin und Hamburg in ihren Schulprogrammen darlegen, mit welchen Methoden und Formen sie die in den Schulgesetzen verankerten umfassenden Beteiligungsrechte von Schüler*innen konkret im Schulalltag umsetzen. Die zuständigen Landesverwaltungen unterstützen die Umsetzung von Beteiligungsrechten in diesen Fällen auf vielfältige Weise, wie durch Fortbildungs- und Beratungsangebote.

Die kleineren Unterschiede bei der Regelung von formellen Beteiligungsformaten im Rahmen der Schülermitverantwortung wurden bei der Analyse für diesen Indikator nicht berücksichtigt. Denn in allen Landesschulgesetzen sind Regelungen zu klassischen formellen Beteiligungsformen/-formaten festgelegt, welche auf die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule hinwirken. Damit sind beispielsweise die Wahl von Klassensprecher*innen, Schüler*innen-Versammlungen, Schülerräten, Schulsprecher*innen sowie von Landes Schülerbeiräten o.Ä. gemeint. Bei den Regelungen gibt es lediglich im Detail Unterschiede, so ist die Wahl von Klassensprecher*innen in vielen Bundesländern erst ab einer bestimmten Jahrgangsstufe vorgesehen, während andere Bundesländer keine Beschränkung vorgeben.

Erhebungsmethode

Eigene Recherche und Analyse

Skalierung

Indexwert 1: Im Schulgesetz ist das Recht von Schüler*innen auf Beteiligung explizit als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.

Indexwert 0,5: Im Schulgesetz ist das individuelle Recht auf Beteiligung und/oder Beschwerde explizit, jedoch nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.



Indexwert 0: Im Schulgesetz sind über die Beteiligung von Schüler*innen durch formelle Formate (Klassensprecher, Schulversammlung u.Ä.) im Rahmen der Schülermitwirkung und -verantwortung hinaus keine individuellen Beteiligungsrechte explizit verankert.

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	<p>Im Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Beteiligungsrechte werden lediglich in § 62 SchG im Rahmen der „Schülermitverantwortung“ als Aufgabe der Schule definiert:</p> <p>„(1) Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbständigkeit und Verantwortungsbewußtsein.</p> <p>(2) Der Wirkungsbereich der Schülermitverantwortung ergibt sich aus der Aufgabe der Schule. Die Schüler haben in diesem Rahmen die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen. Schüler mit Behinderungen erhalten hierzu an allen Schulen altersgemäße und individuelle Hilfe.</p> <p>(3) Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.“</p>	0
Bayern	<p>Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p>	0,5



	<p>Allerdings sind Beteiligungsrechte von Schüler*innen in Artikel 56 Abs. 2 BayEUG explizit und ausführlich verankert:</p> <p>„Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich am Schulleben zu beteiligen, 2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken, 3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden, 4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten, 5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.“ 	
<p>Berlin</p>	<p>In § 4 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) wird die Mitwirkung der Schüler*innen als ein Grundsatz der Schule beschrieben:</p> <p>„Sie [die Schule] ermöglicht den Schüler*innen gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können.“</p> <p>Nach § 8 SchulG müssen alle Schulen durch ihr Schulprogramm darlegen, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllen. Nach § 8 Abs. 2 SchulG sind die Methoden der konkreten Beteiligung von Schüler*innen darin auszuformulieren:</p> <p>„Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:</p>	<p>1</p>



	<p>[...] 12. die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt)“</p> <p>In § 46 Abs. 3 und 4 SchulG werden Beteiligungsrechte der Schüler*innen am Unterricht ausformuliert:</p> <p>„(3) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen</p> <p>(4) Vor der Bildung von Kursen innerhalb von Unterrichtsfächern sowie vor der Einrichtung von freiwilligen Arbeits- und Interessengemeinschaften sollen die Schülerinnen und Schüler gehört und ihre Vorschläge unter Beachtung der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung sowie der schulorganisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt werden. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden bei alternativen Unterrichtsangeboten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze selbst, an welchem Unterricht sie teilnehmen.“</p> <p>Nach § 47 Abs. 1 SchulG haben Schüler*innen sowie deren Erziehungsberechtigten das Recht, in</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



	<p>allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden:</p> <p>„Dazu gehören insbesondere [...] 5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.“</p>	
Brandenburg	<p>Im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Zwar ließe sich argumentieren, dass die nach § 4 Abs. 1 und 5 BbgSchulG verankerten Ziele der Schule nur mit der aktiven Beteiligung von Schüler*innen zu erreichen sind. So sieht das BbgSchulG als ein zentrales Ziel der schulischen Bildung vor, dass die Schüler*innen die Fähigkeit und Bereitschaft erwerben, die eigenen Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen. Zudem sollen Kinder und Jugendliche an den Schulen darin befähigt und bestärkt werden, soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen. Allerdings werden diese nicht als explizite Verankerung von Beteiligungsrechten bewertet.</p> <p>Allerdings werden individuelle Mitwirkungsrechte von Schüler*innen in § 74 Abs. 1 und 3 BbgSchulG definiert:</p> <p>„(1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Selbstständigkeit jeder Schule gemäß § 7 zu fördern und das notwendige partnerschaftliche Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit zu stärken. An der Gestaltung eines demokratischen Schullebens wirken Eltern, Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend sowie Lehrkräfte mit. § 46 Absatz 4 gilt für die Wahrnehmung der</p>	0,5



	<p>Mitwirkungsrechte in schulischen und überschulischen Gremien entsprechend.</p> <p>(3) Die Mitwirkung wird sowohl in unmittelbarer Form als auch durch gewählte Gremien ausgeübt. Die unmittelbaren Mitwirkungsrechte folgen aus den Bestimmungen des Teils 5. Gremien sind die in diesem Teil und im Teil 12 aufgeführten Versammlungen, Konferenzen, Räte und Beiräte“</p> <p>Zudem ist in § 46 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt, dass Schüler*innen und Eltern zu ihren Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule informiert und beraten werden müssen:</p> <p>„Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind in allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere [...] 5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien [...]“</p>	
Bremen	<p>In § 4 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) ist die altersangemessene Selbst- und Mitgestaltung des Unterrichts und des weiteren Schullebens als allgemeiner Grundsatz zur Gestaltung des Schullebens festgelegt:</p> <p>„Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.“</p> <p>Die Mitgestaltung der Schüler*innen ist entsprechend § 9 BremSchulG im Schulprogramm zu verankern.</p>	1
Hamburg	<p>In § 3 Abs. 6 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbgSG) ist als allgemeiner Grundsatz zur Verwirklichung des Gesetzes definiert, dass die Schule den Schüler*innen alters- und</p>	1



	<p>entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung eröffnet:</p> <p>„Die Schule eröffnet Schülerinnen und Schülern alters- und entwicklungsgemäß ein größtmögliches Maß an Mitgestaltung von Unterricht und Erziehung, um sie zunehmend in die Lage zu versetzen, ihren Bildungsprozess in eigener Verantwortung zu gestalten.“</p> <p>Nach § 32 Abs. 1 HmbSG sind Schüler*innen und ihre Sorgeberechtigten in allen wichtigen Schulangelegenheiten und unter anderem über ihre Mitwirkungsrechte zu informieren:</p> <p>„Schülerinnen und Schüler und ihre Sorgeberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren, unter anderem über [...] 6. die Mitwirkungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern“</p> <p>Nach § 51 Abs. 1 HmbSG ist jede Schule zur Festlegung „besonderer Formen der Schülermitwirkung“ in ihrem Schulprogramm verpflichtet.</p>	
Hessen	<p>Im Hessischen Schulgesetz (SchulG HE) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Zwar ließe sich argumentieren, dass die nach § 2 (Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule) und § 3 (Grundsätze für die Verwirklichung) SchulG HE verankerten Ziele und Grundsätze der Schule nur mit der aktiven Beteiligung von Schüler*innen zu erreichen sind. Allerdings werden diese nicht als explizite Verankerung von Beteiligungsrechten bewertet.</p> <p>So ist unter anderem definiert, dass Schüler*innen, in Anerkennung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des</p>	0



	<p>Landes Hessen (in der das Beteiligungsrecht verankert ist) befähigt werden sollen:</p> <p>„1. die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen“</p> <p>„2. staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen“</p>	
Mecklenburg-Vorpommern	<p>Als ein Grundsatz für die Verwirklichung des Schulauftrags ist in § 4 Abs. 5 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) die alters- und entwicklungsgemäße Mitwirkung der Schüler*innen in Unterricht und Erziehung verankert:</p> <p>„Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können.“</p> <p>Zudem ist in § 4 Abs. 9 SchulG M-V die Beteiligung der Schüler*innen an den Unterrichtsinhalten auf Grundlage der Rahmenpläne festgelegt:</p> <p>„(9) Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern.“</p> <p>Weiter ist als Grundsatz zur Schulmitwirkung in § 74 Abs. 1 SchulG M-V festgelegt, dass die Mitwirkung der Schüler*innen an Entscheidungen und Maßnahmen in der Schule zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich ist:</p>	1



	<p>„(1) Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und den sonstigen am Schulwesen Beteiligten sowie deren Mitwirkung an den Entscheidungen und Maßnahmen der Schule. Die Mitwirkungsgremien müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.“</p>	
Niedersachsen	<p>In § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Zwar ließe sich argumentieren, dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 NSchG als Bildungsauftrag definierte Vermittlung von Wertvorstellungen, die dem Grundgesetz und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen, nur durch die Verwirklichung von Beteiligungsrechten zu erreichen ist. Allerdings wird dies nicht als explizite Verankerung von Beteiligungsrechten bewertet:</p> <p>„(1) Erziehung und Unterricht müssen dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Niedersächsischen Verfassung entsprechen; die Schule hat die Wertvorstellungen zu vermitteln, die diesen Verfassungen zugrunde liegen. Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden, die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen [...]</p> <p>(2) Die Schule soll Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern den Erfahrungsraum und die</p>	0



	Gestaltungsfreiheit bieten, die zur Erfüllung des Bildungsauftrags erforderlich sind.“	
Nordrhein-Westfalen	<p>In § 42 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Recht von Schüler*innen verankert, an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen:</p> <p>„Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.“</p>	0,5
Rheinland-Pfalz	<p>Nach § 3 Abs. 2 und 4 des Schulgesetzes sind Schüler*innen in schulischen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, von der Schule zu beteiligen. Sie werden alters- und entwicklungsentsprechend in der Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichtes, des außerschulischen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden:</p> <p>„(2) [...] Schülerinnen und Schüler sollen in schulischen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, von der Schule beteiligt werden. [...]</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichtes, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben der Schule ihnen diese Mitwirkungsmöglichkeiten zu erschließen.“</p>	1
Saarland	Im Saarland gibt es neben dem Schulordnungsgesetz ein eigenes Schulmitwirkungsgesetz (SchulmG) , in welchem	1



	<p>die Verwirklichung von Beteiligungsrechten von Schüler*innen umfassend verankert ist.</p> <p>Das Ziel des Gesetzes ist nach § 1 SchulmG die Gewährleistung von Mitbestimmung, Mitwirkung und Demokratiebildung in der Schule:</p> <p>„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, den an der Schule Beteiligten die Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung des Interesses aller Bürger an der Schule und des Auftrags, den der Staat und seine Einrichtungen zu erfüllen haben, gerechtfertigt sind. [...]</p> <p>(3) Gemäß § 1 des Schulordnungsgesetzes bestimmt sich der Auftrag der Schule daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Erziehung, Unterrichtung und Ausbildung hat und dass er zur Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorbereitet werden muss. Hierzu gehört als wesentlicher Bestandteil der Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Demokratiebildung, wie sie sich auch in den in diesem Gesetz festgelegten Formen der schulischen Mitbestimmung und Mitwirkung ausdrückt.</p> <p>(4) Die Schulentwicklungsplanung, die die pädagogische, erzieherische, unterrichtliche, organisatorische oder sonstige innere Ausrichtung der Schule betrifft, ist ein partizipativer Prozess, der die Grundlagen der Mitbestimmung und Mitwirkung berücksichtigt und die Demokratiebildung fördert.</p> <p>(5) Die Digitalisierung eröffnet die Chance auf neue Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung in den Schulen, gleichzeitig steigt die Verantwortung des Einzelnen im Umgang mit und in der Nutzung von digitalen und insbesondere sozialen Medien. Dieses Gesetz hat daher das</p>	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



	<p>Ziel, in den Schulen Mitbestimmung und Mitwirkung in der Umsetzung der Digitalisierung erlebbar zu gestalten und damit die Demokratiebildung zu stärken.</p> <p>(6) Um der erzieherischen Aufgabe der Schulen gerecht zu werden, die jungen Menschen auf die Übernahme von Verantwortung und zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft vorzubereiten, hat dieses Gesetz das Ziel, die Schülerinnen und Schüler möglichst früh, von Beginn der Beschulung an, in die schulischen Formen der Mitbestimmung und Mitwirkung einzubeziehen.“</p> <p>In § 20 Abs. 1 und SchulmG ist das Recht von Schüler*innen auf altersgerechte Beteiligung in der Schule explizit verankert:</p> <p>„(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, nach Maßgabe dieses Gesetzes bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe mitzuwirken und mitzubestimmen und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen. Inhalt und Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung sollen dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechend abgestuft werden.</p> <p>(2) Die der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann sie oder er teils allein, teils im Zusammenhang der Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.“</p> <p>Gemäß § 21 Abs. 1 SchulmG sind Schüler*innen altersentsprechend an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen:</p> <p>„(1) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der für Unterricht und Erziehung geltenden Bestimmungen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beteiligen. In Fragen der Auswahl</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--



	<p>des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.“</p>	
Sachsen	<p>Im § 1 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Allerdings werden individuelle Beteiligungsrechte im Rahmen der Schülermitwirkung nach § 51 SächsSchulG explizit und ausführlich definiert. Demnach ist den Schüler*innen die Möglichkeit zu geben, Leben und Unterricht ihrer Schule mitzugestalten:</p> <p>„(1) Im Rahmen der Schülermitwirkung wird den Schülern die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule mitzugestalten. Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrern und den Eltern unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler, die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen. Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht); 2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, den Schulleiter und den Elternrat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht); 3. auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht); 	0,5



	<p>4. Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, beim Schulleiter und in der Schulkonferenz vorzubringen (Beschwerderecht).</p> <p>(2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere durch die Klassensprecher, den Schülersprecher der Schule und die Schülerräte (Schülervertretungen) wahrgenommen. Dazu werden Fortbildungen für Schülervertreter angeboten.“</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>In § 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (SchulG LSA) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Zwar ließe sich argumentieren, dass die in § 1 Abs. 2 SchulG LSA definierten Aufgaben der Schule wie die Übernahme politischer und sozialer Verantwortung und die Förderung eigenverantwortlichen Handelns ohne die aktive Beteiligung der Schüler*innen nicht zu verwirklichen sind. Allerdings wird dies nicht als explizite Verankerung von Beteiligungsrechten bewertet.</p>	0
Schleswig-Holstein	<p>In § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Zwar ließe sich argumentieren, dass die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele, wie die Beteiligung „zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ (§ 4 Abs. 6 SchulG), nur durch die Beteiligung von Schüler*innen umgesetzt werden kann. Allerdings wird dies nicht als explizite Verankerung von Beteiligungsrechten bewertet.</p>	0
Thüringen	<p>In § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes ist das Recht auf Beteiligung von Schüler*innen nicht als</p>	0,5



	<p>allgemeiner Grundsatz bzw. Handlungsziel für Schulen verankert.</p> <p>Allerdings sind in § 25 ThüringSchulG individuelle Rechte der Schüler*innen auf Information, eine eigene Persönlichkeit und Beschwerde verankert:</p> <p>„[...] Der Schüler hat das Recht, in allen ihn betreffenden Angelegenheiten informiert zu werden sowie auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten seiner Förderung. Das Persönlichkeitsrecht des Schülers ist zu achten. Jeder Schüler hat das Recht, sich mit Beschwerden oder persönlichen Problemen und bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Lehrer, an den Vertrauenslehrer, an die Schülersvertretung, an den Schulleiter und an die Schulkonferenz oder an <i>die Ombudsstelle</i> zu wenden. Jeder Schüler hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht gegenüber der Klassensprecherversammlung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs ist der Schüler zu unterrichten.“</p> <p>In § 2 Abs. 3 ThüringSchulG ist zudem verankert, dass Schüler*innen an der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens mitwirken:</p> <p>„(3) Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens wirken das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Schulträger mit den Eltern, den Lehrern, den Erziehern, den Sonderpädagogischen Fachkräften, den Schülern, den Mitarbeitern von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.“</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

